Amts-Blatt.

№ 46. Marienwerder, den 15ten November 1839.

Ministerial-Bekanntmachung.

I. In neuester Zeit ist es Privat-Personen in Cöln und Danzig beim Empfange von Kassen-Anweisungen im gewöhnlichen Verkehr gelungen, die Verfertiger falscher Exemplare zu entdecken, so daß die Verbrecher zur Haft gebracht werden konnten; wir werden diese unserer Verwaltung geleisteten Dienste dankend anerkennen und nach den Umständen belohnen; auch in künftig etwa vorkommenden ähnlichen Fällen, Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen, dergestalt zuerst nachweiset, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von 300 bis 500 Thaler sofort auszahlen lassen, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung falscher Exemplare benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Anzeigen der gedachten Art können übrigens bei jeder Orts-Polizei-Behörde angebracht werden, auch soll in geeigneten Fällen der Name des Anzeigenden auf sein Verlangen verschwiegen bleiben.

Berlin, den 31sten Oktober 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

II. Nachdem im Laufe dieses Jahres der Bau des Gebäudes für die ständische Taubstummenschule in Marienburg mit Hülfe einer Allerhöchsten Gnaden-Unterstützung beendigt, und dies Gebäude von der genannten Anstalt bezogen worden ist, so kann nunmehr die Wirksamkeit derselben dahin ausgedehnt werden, daß außer den auf ständische Kosten zu unterhaltenden 15 Taubstummen-Zöglingen, auch andere Taubstumme aus Westpreußen an dem Unterrichte in dieser Anstalt, auf eigene Kosten Theil nehmen können.

Ausgegeben in Marienwerder den 16ten November 1839.

Wer daher geneigt ist, taubstumme Kinder zum Besuch der ständischen Taubstummenschule in Marienburg daselbst auf eigene Kosten unterzubringen, oder zu unterhalten, kann sich deshalb an den Herrn Prediger und Seminar-Direktor Häbler in Marienburg wenden und demselben zur Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit:

1) ein Tauf-Attest,

2) „ Impf-Attest,

3) „ ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und über die Bildungsfähigkeit des zu unterrichtenden Taubstummen einsenden.

Als das zur Aufnahme geeignete Alter ist das 10te bis 12te Lebensjahr anzunehmen, indeß werden unter Umständen auch etwas ältere Kinder aufgenommen, welche alsdann den Taubstummen-Unterricht bis zu ihrer Ausbildung, oder bis zu ihrer Konfirmation benutzen können.

Die Höhe der Schulgelder für die auf eigene Kosten aufzunehmenden Taubstummen-Zöglinge wird nach den Vermögens-Umständen der Aufzunehmenden, durch den Herrn Prediger und Seminar-Direktor Häbler nach billigen Grundsätzen regulirt werden, und etwa 2 bis 4 Thaler monatlich betragen. Insofern jedoch durch amtliche Atteste nachgewiesen wird, daß die Angehörigen der Taubstummen, außer dem Unterhalte derselben, zur Schulgelderzahlung nicht im Stande sind, so wird hierauf billige Rücksicht genommen werden.

Königsberg, den 2ten November 1839.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat zur näheren Feststellung der Gesichtspunkte, nach welchen die Gesuche der, nach dem Edikte vom 14ten September 1811 regulirten bäuerlichen Wirthe um Gestattung einer, das Viertel der Normaltaxe überschreitenden Verschuldung ihrer Höfe bei jetziger Lage der Gesetzgebung zu prüfen sind, und Behufs Beseitigung der in dieser Beziehung neuerdings mehrfach angeregten Bedenken folgende Grundsätze ausgesprochen, die wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen:

Die im §. 29. des vorgedachten Ediktes angenommene äußerste Grenze der zuläßigen Verschuldung einer Bauernahrung ist — wie sich aus jener Vorschrift von selbst ergiebt — lediglich im landes-polizeilichen Interesse gesteckt worden und bildet zugleich die solchergestalt ausgesprochene Beschränkung der Dispositionsbefugniß, eine der wesentlichen Bedingungen, unter welchen das Eigenthum der bis dahin nur erblich oder gar zeitweise besessenen bäuerlichen Stellen verliehen worden ist. Die nunmehrigen neuen Eigenthümer oder künftigen Erwerber dieser Grundstücke sind daher nicht befugt, die rechtliche Natur derselben und ihres eigenen Besitzrechtes willkührlich zu verändern oder auf eine Weise darüber zu disponiren, welche jenen gesetzlichen Vorschriften zuwider läuft und daraus folgt denn zunächst, daß eine kontraktliche oder testamentarische Bestimmung, welche mit Nichtbeachtung gedachter Beschränkung getroffen sein möchte, an und für sich keine Berücksichtigung verdient, anderweitig aber auch ein gültiges Hypothekrecht für diejenigen Forderungen nicht constituirt wird, welche mit Ausnahme der unten bezeichneten, über das Viertel der Normaltaxe auf dem betreffenden Hofe, selbst im Wege der Exekution, ohne Konsens des Ministerii des Innern, eingetragen worden wären.

Eines solchen bedarf es nämlich weder für solche Leistungen, die aus dem Wesen des bäuerlichen Verhältnisses selbst hervorgehen, und wohin namentlich das, den abgehenden Wirthen zu gewährende Altentheil, die Verpflichtung zur Ernährung, Pflege und Erziehung schwacher, kranker oder minorenner Familienglieder und ähnliches gehört; noch bei denjenigen Renten oder Kapitalien, welche als Abfindungen der Gutsherrschaft wegen des überlassenen Eigenthums, wegfallender Dienste und Natural-Prästationen, als Vergütigung der Hofwehr und sonst stipulirt, oder Behufs Deckung derartiger Verpflichtungen von dritten Personen erborgt wurden; — denn Schulden der letztgedachten Art afficiren das bäuerliche Besitzthum eigentlich nicht, sie vertreten vielmehr nur die Stelle der gutsherrlichen Naturalabfindung und erscheinen deshalb als eine Conditio sine qua non der Eigenthumsverleihung, welche ohne dieselben nicht verwirklicht werden würde, und dienen unter diesen Umständen nur als Mittel zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke.

Für Schulden aller andern Art bleibt dagegen die Bestimmung im §. 29. des Ediktes vom 14ten September 1811 bei voller Kraft und wenn gleich Dispensationen von der, danach gesetzlichen Beschränkung der hypothekarischen Belastung regulirter Bauerhöfe nach Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 23sten Februar 1823 und 17ten März 1825 ertheilt werden dürfen, so sind diese doch immer nur als Ausnahmen von der Regel zu be-

trachten und auf wirkliche Ausnahmefälle zu beschränken; — können mithin da nicht eintreten, wo die Schuld etwa nur zur Ausführung einer, dem bäuerlichen Gewerbe fremden Spekulation oder angeblicher Wirthschaftsverbesserung kontrahirt wird, oder Folge unzureichender Geldmittel bei freiwilligem Erwerbe einer bäuerlichen Stelle ist und letzterer dadurch erst möglich gemacht, also nicht die Erhaltung eines bereits vorhandenen Wirthes gesichert werden soll. Es kann auch gar nicht darauf ankommen, daß die öffentlichen und Comunallasten durch Bewilligung mehrerer Schulden nicht gefährdet würden, vielmehr werden die Eigenthümer oder Erwerbslustigen in Fällen der gedachten Art sich immer nur auf ihre eigene Kräfte oder den, ihnen zu Gebote stehenden Personal-Kredit verlassen, und von einer Spekulation oder Erwerbung zurücktreten müssen, wenn jene für die vorliegenden Zwecke nicht ausreichen sollten.

Was nun insbesondere noch die bei Erbregulirungen vorkommenden Verpflichtungen der Hofesannehmer anlangt: so werden zwar, wie dies schon in der Verfügung vom 28sten Juni 1828

cf. von Kamptz Jahrb. 32. pag. 84.

Gräffe I. pag. 191.

zugesagt worden ist, die zur Konservation der Familie erforderlichen Erleichterungen mit billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse auch fernerhin bewilligt werden, es versteht sich jedoch von selbst, daß die Vorschriften der oben allegirten beiden Allerhöchsten Kabinets Ordres hierbei allein maaßgebend sein müssen, und höhere hypothekarische Verschuldung eines Hofes da nicht nachzugeben ist, wo überall eine Eintragung gesetzlich nicht prätendirt werden kann. Dies ist nun bei den Auseinandersetzungen zwischen Eltern und minorennen Kindern der Fall; — denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 483. Tit. 18. Thl. 1. des Allg. Landrechts sollen der Vormund und das obervormundschaftliche Gericht dann, wenn sich Eltern mit ihren Kindern auseinandersetzen und das Vermögen derselben nicht herausgeben können ohne dadurch zur Fortsetzung ihres Amtes oder zum fernern Betriebe ihres Gewerbes auf dem bisherigen Fuße außer Stand gesetzt zu werden, mit einer solchen Sicherheit sich begnügen wie sie die Eltern aufzubringen vermögend sind. Da nun der Vater oder die Mutter welche den zum Nachlasse gehörigen Hof annehmen, oder früher schon einen solchen besaßen, durch §. 29. des Ediktes vom 14ten September 1811 in der Verschuldungs-Disposition beschränkt werden: so folgt daraus von selbst, daß der Vormund und das obervormundschaftliche Gericht nicht ohne Weiteres eine Ausnahme von jener Vorschrift bean-

sprochen können, vielmehr die nach den rechtlichen Verhältnissen des Hofes nur zulässige Sicherheit, nöthigenfalls mit gänzlicher Abstandnahme von einer Eintragung annehmen müssen und nicht befugt sind, die Erbtheile zu kündigen oder den Hof Behufs deren Deckung zur gerichtlichen Subhastation zu stellen. Von dem Vater welcher liegende Gründe besitzt, kann überdies die Eintragung des Vermögens seiner Kinder nach §. 187. Tit. 2. Thl. 2. des Allg. Landrechts nur verlangt werden, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, und ist derselbe auch dann immer noch, nicht nur berechtigt, dem selbst schon eingetragenen Vermögen seiner Kinder nachträglich noch eine schlechtere Hypothek anzuweisen,

Resc. vom 25sten September 1809 Matthis X. pag. 330.
= = 7ten August 1797 Stengel XIV. pag. 128.

sondern auch befugt, die für das Vermögen der Kinder verhafteten Grundstücke zu veräußern und jenes löschen zu lassen, ohne zu dessen Deposition verpflichtet zu sein,

Resc. vom 22sten Februar 1802 Stengel XVI. pag. 42.

sich also stets in die Lage zu versetzen, wo ihm das Vermögen der Kinder ohne alle Sicherheitsbestellung überlassen werden muß

§. 169. Tit. 2. Thl. 2. des Allg. Landrechts.

Wenn nun endlich das, was von den Eltern gilt nach §. 484. Tit. 18. Thl. 2. des Allg. Landrechts auch auf die majorennen Geschwister der Curanden angewendet werden soll, welche jene in Pflege und Erziehung nehmen, so wird die bei weitem größere Mehrzahl der Erbregulirungen sich so gestalten, daß eine Eintragung der baaren Abfindungen gesetzlich nicht zu fordern ist und unter diesen Umständen eine Dispensation von der Vorschrift des §. 29. des Ediktes vom 14ten September 1811 nicht weiter erforderlich werden.

Marienwerder, den 6ten November 1839.

Königliche Regierung.

IV. Auf die durch unser Amtsblatt unterm 7ten Mai c. ergangene Aufforderung zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner des sogenannten Marienburger Werders, sind in unserm Departement eingekommen und abgeführt worden:

1) durch unsere Haupt-Kasse . . .	276 Rthlr.	28 sgr.	2 pf.
2) durch unmittelbare Uebersendung theils an den Herrn Landrath des Marienburger Kreises, theils an den betreffenden Hülfsverein . .	860 —	24 —	3 —
Ueberhaupt	1137 Rthlr.	22 sgr.	5 pf.

Indem wir dies erfreuliche Resultat der Mildthätigkeit hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, danken wir zugleich den Bewohnern unseres Departements für die dadurch bewiesene rege Theilnahme an dem Unglück ihrer Mitmenschen.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Die Bescheinigungen über die bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse im 2ten Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forst-Realitäten, so wie über die, zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Bescheinigungen der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertiget worden, und können nunmehr von denselben gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 22sten Oktober 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Höherer Anordnung zufolge wird der Markt, welcher zeither in den Grenzen des Domainen-Vorwerks Brzezinko, da wo eine dem St. Rochus geweihete Kapelle steht, alljährlich einmal Statt gefunden hat, aus polizeilichen Rücksichten hierdurch aufgehoben, und dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 6ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VII. Im Dorfe Poln. Wisniewke, Flatowschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schaafen wiederum ausgebrochen, und das genannte Dorf deshalb für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 2ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Zu Vorwerk Zempelburg, Flatowschen Kreises, ist die Pockenseuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In Omulle, Löbauer Kreises, sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb die gedachte Dorfschaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen, und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 3ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. In adlich Wulka, Löbauer Kreises, sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 3ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. In den Grabiaer Gütern, Thorner Kreises, ist die Pockenseuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Güter für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden sind.

Marienwerder, den 4ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. Unter den Schaafen im Dorfe Zlottowo, Löbauschen Kreises, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, und deshalb die Sperrung desselben für den Verkehr mit Schaafen, Schaaffellen, Wolle und Rauchfutter angeordnet worden.

Marienwerder, den 11ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

XIII. Der im diesjährigen Amtsblatt No. 40. von der Direktion der Zwangs-Anstalten zu Graudenz unterm 22sten v. Mts. steckbrieflich verfolgte Züchtling Heinrich Adolph Lange ist in Danzig wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 29sten Oktober 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

XIV. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 43. Pag. 316. steckbrieflich verfolgte Gottfried Neumann ist in Freistadt ergriffen und zur Haft abgeliefert worden.

Marienwerder, den 11ten November 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

XV. Der unten näher signalisirte, des Diebstahls angeschuldigte Arbeitsmann Joseph Stalinski hat Gelegenheit gefunden am 4ten v. Mts. aus dem Polizei-Gefängnisse zu Riesenkirch zu entspringen, und werden daher die Wohllöbl. Polizei-Behörden und die Gensd'armerie dienstergebenst ersucht, auf den Stalinski zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und gegen Erstattung der Geleitskosten uns zu überliefern.

Marienwerder, den 1sten November 1839.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Lemkendorff, Wohnort — Widdrinnen, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarzbraun, Augen — grau, Nase — lang und spitz, Kinn — rund und stark, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — verbrannt, Statur — untersetzt und breit, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung:

Blauleinene Beinkleider, blautuchene Weste, zerrissene graue Unterjacke, Stiefeln und rothbuntes Halstuch.

XVI.

XVI. Der unten signalisirte Dienstjunge Johann Lewandowski hat nach vorhergegangener mehrmaliger Bestrafung und nachdem er zuletzt am 6ten November 1838 aus der hiesigen Besserungs-Anstalt entlassen und nach Kiewo, Culmschen Kreises, wo er gedient hatte, dirigirt worden ist, der Theilnahme an einem großen gemeinen Diebstahl unter erschwerenden Umständen sich schuldig gemacht, seiner Verhaftung aber durch die Flucht sich entzogen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Bedeckung gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Graudenz, den 8ten November 1839.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement:

Geburtsort — Althausen, Aufenthaltsort — Kiewo Culmschen Kreises, Religion — katholisch, Alter — 18 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellblond, Augen — hellblau, Nase — lang und eingebogen, Mund — proportionirt, Zähne — gut, Kinn und Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein, Sprache — polnisch und deutsch, — schreibt seinen Namen mit lateinischen Lettern leserlich.

Seine jetzige Bekleidung ist unbekannt.

XVII. Nachbenannter Eduard Ferdinand Steinke aus Danzig in Westpreußen des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 6ten November d. J. von hier aus der Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 6ten November 1839.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement:

Alter — 20 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Tagelöhner, Sprache — deutsch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond und schwach, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Füße — gesund.

Bekleidung:

Eine brauntuchne Jacke, dergleichen Weste, kurze Hosen und Mütze, lederne Schuhe und leinenes Hemde. Sämmtliche Sachen sind mit dem Instituts-Zeichen Z. A. versehen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XVIII. Der invalide Unteroffizier Boguslaw Jahnke ist als Kreis-Bote in Strasburg angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 46.)